

# FUNDSACHEN

Nachstehende Gegenstände (Schlüssel, Geldbeutel, usw.) wurden im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt (VG) als gefunden gemeldet:

Stand: 05.10.2015

<b>Tag der Anzeige</b>	<b>Art der Fundsache</b>	<b>Zeit des Fundes</b>	<b>Fundort</b>
<b>18.6.2013</b>	<b>Handy</b>	<b>18.6.2013</b>	<b>Gemeinde Walting</b>
<b>15.10.2014</b>	<b>Fahrrad-Herrenrad</b>	<b>12.10.2014</b>	<b>Feldweg am Waldrand</b>
<b>05.10.2015</b>	<b>Herren-Trekking-Rad</b>	<b>04.10.2015</b>	<b>zwischen Seuersholz und Wachenzell</b>

Sollte der Finder den Eigentümer nicht ausfindig machen können, so hat er den Fund von Gegenständen im Bereich der Gemeinden Pollenfeld, Schernfeld und Walting mit einem Wert von über 10 € bei der VG, Zimmer Nr. 3, Telefon: 08421/9740-14 oder -13 anzuzeigen (Fundverordnung). Suchende können sich ebenfalls unter dieser Telefonnummer an das Fundbüro wenden.

Mit Ablauf von sechs Monaten nach Anzeige erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, vorausgesetzt er hat den Fund bei der VG angezeigt (§ 973 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Allerdings muss der Finder noch drei Jahre lang das Erlangte nach den Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung herausgeben.

Der Finder kann einen Finderlohn verlangen (§ 971 BGB). Dieser bemisst sich nach dem Wert der gefundenen Sache:

- bis 500 €: 5 % des Wertes,
- über 500 €: 25 € (5 % von 500 €) plus 3 % von dem über 500 € hinausgehenden Wert.
- bei Tieren 3%
- wenn die Sache nur für den Verlierer einen Wert hat, nach billigem Ermessen.

Für Funde in öffentlichen Verkehrsmitteln und Behörden gibt es bis zu einem Wert von 50 € keinen Finderlohn, darüber hinaus nur die Hälfte des normalen Finderlohnes (§ 978 BGB).

In der Regel verwahrt die VG die gefundenen Sachen auf. Sollte der Gegenstand zu groß sein, kann der Fund in Fremdverwahrung gegeben sein.

Wer gefundene fremde Sachen behält, macht sich unter Umständen der Fundunterschlagung strafbar.